Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 …….

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 15. Änderung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „ausgestattet“ durch das Wort „ausgestaltet“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Zahlen „50%“ gegen die Zahlen „40%“ ausgetauscht.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

 „Leicht versiegelte Flächen (z.B. aus Rasengittersteinen oder Ökopflaster mit entsprechendem Unterbau), die nachweislich technisch so ausgestaltet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 70% der relevanten Fläche berücksichtigt.“

4. In § 7 wird folgender neuer § 7 Abs. 4 eingefügt:

„Werden begrünte Dachflächen nach Abs. 1 mit einer Versickerungsanlage nach Abs. 3 kombiniert, werden auf Antrag 30 % der relevanten Flächen berücksichtigt.“

5. In § 7 wird folgender neuer § 7 Abs. 5 eingefügt:

 „Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Die Stadt kann hinsichtlich der Art und dem Umfang der Nachweise zusätzliche Anforderungen stellen, wie z.B. eine grundstücksbezogene Unternehmerbescheinigung.“

6. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a
Nutzung von Niederschlagswasser

(1) Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung (z.B. durch Einbau eines „Regendiebs“, Regenwasserklappe o.ä. und Sammlung in einer Regentonne) oder in einer Regenwassernutzungsanlage, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 16941-1 bzw. DIN 1989-100) entsprechen muss, ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich genutzt wird (z.B. keine Schäden an Nachbargrundstücken hervorruft). Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung ist hierfür nicht erforderlich.

(2) Die Nutzung von Niederschlagswasser stellt hinsichtlich der Niederschlagswassergebührenerhebung jedoch keinen Ermäßigungstatbestand im Sinne des § 7 dieser Satzung dar. Sofern anfallendes Niederschlagswasser z. B. für die Gartenbewässerung genutzt wird, verringert dies den Frischwasserbezug und sorgt hier für eine Gebührenersparnis (Trinkwassergebühr). Da sich die Schmutzwassergebühr an dem Frischwasserbezug orientiert, resultiert hieraus ebenfalls eine Gebührenersparnis in Bezug auf die Schmutzwassergebührenerhebung.

(3) Gelangt das Niederschlagswasser durch Nutzung im Haushalt in die öffentliche Kanalisation, wird es bei der Bemessung der Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung berücksichtigt“

7. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9
Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,75 Euro/m³ Schmutzwasser.
(2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,44 Euro/m³ Schmutzwasser.
(3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,90 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
(4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 4,13 Euro/m³ Schmutzwasser.
(5) Der Gebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 149,99 Euro/ m³ Schlammmenge.

8. In § 14 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt, der Satz wie folgt weitergeführt: „wobei von den zugrunde liegenden Mengen ein Abzug in Höhe von 8 % erfolgt, welcher auf volle m³ abgerundet wird.“
§ 14 Abs. 2 wird weiterhin um folgenden neuen Satz 2 ergänzt: „Bei einem Jahresverbrauch bis 12 m³ erfolgt dieser Abzug nicht“.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.